

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 8–9
5. August 2011

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Wahlen zur XV. Landessynode	50
Kirchliche Altersversorgung	51
Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“	51
Pfarrstellenausschreibungen	55
Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	57
Personalien	58

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

144.01/

Wahlen zur XV. Landessynode

1. Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Termine der Wahlausschüsse, zu denen sie zwischen dem 21. Oktober und 4. November in öffentlicher Sitzung zusammenkommen, um in den Wahlkreisen die Stimmauszählung aller vier Wahlgänge und die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen der drei Wahlgänge im Wahlkreis (Wahlen zu Gemeinde-, Pastoren- und Mitarbeiter-Synodalen) vorzunehmen (Artikel 2 § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 20. November 2010 über die Zusammensetzung der und das Verfahren zur Wahl in die XV. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [XV. Landessynodalwahlgesetz ELLM – LSynWahlG ELLM] – KABI 2010 S. 87 –).

Ebenfalls wird der Termin veröffentlicht, an dem der landeskirchliche Wahlbeauftragte in öffentlicher Sitzung unter Anwesenheit von zwei Zeugen das Wahlergebnis für den vierten Wahlgang im landeskirchlichen Wahlbezirk (Wahl zu Werke-Synodalen) feststellt (Artikel 2 § 14 Absatz 9 Satz 2 LSynWahlG ELLM).

- a) Wahlausschuss des Wahlkreises Güstrow:

Die öffentliche Sitzung zur Stimmauszählung aller Wahlgänge und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen und Mitarbeiter-Synodalen im Wahlkreis Güstrow findet am Dienstag, den 25. Oktober 2011 ab 16.00 Uhr in der Landessuperintendentur, Domplatz 6, 18273 Güstrow, statt.

- b) Wahlausschuss des Wahlkreises Parchim:

Die öffentliche Sitzung zur Stimmauszählung aller Wahlgänge und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen und Mitarbeiter-Synodalen im Wahlkreis Parchim findet am Mittwoch, den 2. November 2011 ab 16.30 Uhr im Pfarrhaus, Ludwigsluster Straße 64, 19288 Groß Laasch, statt.

- c) Wahlausschuss des Wahlkreises Rostock:

Die öffentliche Sitzung zur Stimmauszählung aller Wahlgänge und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen und Mitarbeiter-Synodalen im Wahlkreis Rostock findet am Dienstag, den 25. Oktober 2011 ab 19.30 Uhr in der Landessuperintendentur, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, statt.

- d) Wahlausschuss des Wahlkreises Stargard:

Die öffentliche Sitzung zur Stimmauszählung aller Wahlgänge und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen und Mitarbeiter-Synodalen im Wahlkreis Stargard findet am Dienstag, den 25. Oktober 2011 ab 09.30 Uhr in der Landessuperintendentur, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, statt.

- e) Wahlausschuss des Wahlkreises Wismar:

Die öffentliche Sitzung zur Stimmauszählung aller Wahlgänge und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu Gemeinde-Synodalen, Pastoren-Synodalen und Mitarbeiter-Synodalen im Wahlkreis Wismar findet am Mittwoch, den 26. Oktober 2011 ab 18.00 Uhr in der Landessuperintendentur, Am St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, statt.

- f) Der landeskirchliche Wahlbeauftragte:

Die öffentliche Sitzung des landeskirchlichen Wahlbeauftragten unter Anwesenheit von zwei Zeugen zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zu Werke-Synodalen findet am Donnerstag, den 10. November 2011, ab 16.00 Uhr im Gebäude des Oberkirchenrates, Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin, statt.

2. In Ergänzung zu Punkt 5 Buchstabe c Absatz 2 der Veröffentlichungen des Oberkirchenrates vom 13. April 2011 zu den Wahlen zur XV. Landessynode (KABI S. 26 f.) wird mitgeteilt, dass der Kirchenkreisrat Güstrow in seiner Sitzung am 23. Mai 2011 folgende Stellvertreter für die Mitglieder des Wahlausschusses des Wahlkreises Güstrow nachbestellt hat:

Stellvertreter: Frau Pastorin Asja Garling, Herr Pastor Albrecht Jax, Herr Robert Stenzel.

Schwerin, 31. Juli 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

482.04/93

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Absatz 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl 2010 S. 22), steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Am 27. Mai 2011 hat der Bundesrat der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2011 um 0,99 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Schwerin, 23. Juni 2011

Der Oberkirchenrat

Flade

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IXa	1.191,44 €	893,58 €
II	VIII – VII	1.330,15 €	997,63 €
III	VIb – IVb	1.527,68 €	1.145,76 €
IV	IVa – IIa	2.132,24 €	1.599,19 €
V	Ib – I	2.643,36 €	1.982,51 €

7205-46-1/38

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Stiftungssatzung vom 13. Juli 2011 der Vereinigten Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland.

Schwerin, 6. August 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“

Präambel

Die „Johannis-Stiftung Friedland“ ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach dem Willen der Stifterin, Frau Marie Berlin, sind auf Grundlage einer testamentarischen Verfügung vom 13. November 1861 Grundstücke in Friedland zum Zweck der Errichtung eines Krankenhauses gewidmet worden. Der Stiftung wurden unter dem 1. März 1862 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer frommen Stiftung (pium corpus) verliehen. Die Oberaufsicht wurde beim Großherzoglichen Consistorium in Neustrelitz geführt. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurde der Betrieb des Krankenhauses eingestellt und die Liegenschaften verkauft.

Mit Testament vom 19. Juni 1930 und der dort angeordneten Testamentsvollstreckung durch den jeweils an der Kirche zu St. Marien in Friedland amtierenden ersten Geistlichen wurde vom Lehrer Adolf Rahm der Wille zur Errichtung einer rechtlich

unselbstständigen treuhänderischen kirchlichen Stiftung – ausgestattet mit einem Barvermögen in Höhe von 2.000 Goldmark – bekundet. Nach Ablauf der Testamentsvollstreckung wird von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Marien Friedland als Rechtsnachfolgerin das bei ihr unter dem Namen „Rahnsche Stiftung Friedland“ belegene Treuhandvermögen im Wege einer zweckgebundenen Zustiftung der Johannis-Stiftung Friedland zugeführt.

Diese Satzung ersetzt die testamentarisch angeordnete Stiftungsordnung vom 13. November 1861 der Johannis-Stiftung Friedland und die Treuhandordnung auf der Grundlage der notariellen Urkunde des Notariatsregister Friedland Nummer 225/1930 vom 19. Juni 1930 betreffend die Ordnung des testamentarisch ausgelobten Vermächtnisses des Lehrers Adolf Rahm (Rahnsches Vermächtnis) und soll die vereinigte Stiftung weiterhin in die Lage versetzen, ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungszwecke zu erfüllen.

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Friedland (Mecklenburg-Vorpommern).

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 AO für die Unterstützung von Bedürftigen und die Förderung der Jugendhilfe in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Marien Friedland. Die Stiftung setzt damit die Tradition der im Jahr 1861 in Friedland von Frau Marie Berlin errichteten Johannis-Stiftung Friedland fort, wie sie sich nach der zweckgebundenen Zustiftung des Vermögens der Rahnschen Stiftung Friedland darstellt.

In der Stiftungsordnung der Johannis-Stiftung Friedland vom 13. November 1861 heißt es: „Bestimmt ist die Stiftung zur Aufnahme armer städtischer Kranker aus beiden Gemeinden der Stadt. Dem Vorstand bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen auch die Aufnahme auswärtiger Kranker zu beschließen. Die Zahl der aufzunehmenden Kranken und wieweit die Verpflegung im Stift geschehen kann, muss von den vorhandenen Lokalitäten und Mitteln abhängig bleiben.“

In dem Vermächtnis gemäß Testament des Lehrers Adolf Rahn vom 19. Juni 1930 heißt es:

„Die Zinserträge des vorbezeichneten Kapitals von 2000,- Goldmark oder die Pächterträge des Ackers werden aller Voraussicht nach diejenigen Baraufwendungen, die zur Pflege *der Familiengrabstelle auf dem Friedhof zu Thornow* „erforderlich sein werden, bei weitem übersteigen. Ich bestimme daher, dass von dem nach Abzug der Kosten für die Gräberpflege verbleibenden Restbetrag

- ein Viertel von dem jeweiligen ersten Pastor der St. Marienkirche zu Friedland für bedürftige Konfirmanden seiner Gemeinde nach seinem freien Ermessen Verwendung finden soll.
- Die verbleibenden drei Viertel des Restbetrages sollen an den jeweils amtierenden Rektor der Volksschule in Friedland ausbezahlt werden mit der Auflage, dass dieser sie zum Besten der Schulkinder nach seinem freien Ermessen verwendet. Ich denke hierbei insbesondere an Gewährung für Kosten von Schulausflügen oder andere die Gesundheit der Schulkinder fördernde Aufwendungen.“

(2) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung insbesondere Projekte der Kirchgemeinde für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die in finanzielle, soziale oder andere Notlagen geraten

sind. Ebenso fördert sie gesundheitlich oder sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, insbesondere auch anlässlich der Teilnahme an kirchlichen Bildungsveranstaltungen.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4**Vermögen der Stiftung**

(1) Das Stiftungskapital beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung:

1. Barkapital:
7.000,00 €
(in Worten: Siebentausend Euro).

2. Grundvermögen:
17.185 qm
(in Worten: Siebzehntausendeinhundertfünfundachtzig Quadratmeter).

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungskapitals und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht bestimmungsgemäß dem Stiftungskapital zuzuführen sind.

(3) Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand zu erhalten. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden dazu bestimmt sind, dem Stiftungskapital zugeführt zu werden (Zustiftungen), werden Bestandteil des Stiftungskapitals. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Zustiftung zurückweisen.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(5) Freie Rücklagen können dem Stiftungskapital zugeführt werden, wenn dies notwendig ist, um die Ertragskraft des Stiftungskapitals auch in Zukunft sicherzustellen oder soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden.

§ 5**Stiftungsvorstand**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus fünf Personen.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Pastor der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland,
2. vier weiteren Gemeindegliedern der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland.

Der Vorstand kann eine weitere Person mit beratender Funktion benennen.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden auf einer Sitzung des Kirchengemeinderates der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland für die Dauer von vier Jahren berufen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat für den Rest der regulären Amtsdauer statt.

(3) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 endet durch Wegzug aus dem Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland oder durch Austritt aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen aus ihrer Tätigkeit, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes der Kirchenkreisverwaltung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 9**Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zustimmung zur Zulegung einer anderen Stiftung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, über Umwandlung und über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung sind von dem Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bzw. die an ihrer Stelle durch Zusammenschluss mit anderen Kirchen tretende Landeskirche wahrgenommen. Die Satzung sowie die Beschlüsse nach § 9 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht nach kirchlichem Recht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten nach Landesrecht sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsicht ist auf Verlangen jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des jeweils anzuwendenden kirchlichen Stiftungsgesetzes.

(3) Die Tätigkeit der Stiftung wird durch die Kirche als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

§ 11**Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der

Stiftung an die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung des Kirchengemeinderates vom 13. Juli 2011 am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Friedland, den 13. Juli 2011

Gez.:
Pastorin Ruthild Pell-John
Vorsitzende des
Kirchengemeinderates

Gez.:
Rosemarie Biermann
2. Vorsitzende des
Kirchengemeinderates

Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht

Die in der Neufassung der Satzung für die rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“ enthaltenen Satzungsänderungen werden gemäß Beschluss des Kirchengemeinderates der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland vom 13. Juli 2011 genehmigt und damit der Zulegung der treuhänderischen Stiftung „Rahnsche Stiftung Friedland“ auf die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts „Johannis-Stiftung Friedland“ nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über die kirchlichen Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 83 und GVOBl MV S. 863) zugestimmt.

Schwerin, 26. Juli 2011

In Vertretung

Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass am 6. August 2011, dem Tag nach der Verkündung dieses Kirchlichen Amtsblattes vom 5. August 2011, die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Vereinigte Stiftungen Johannis-Stiftung und Rahnsche Stiftung Friedland“ in Kraft getreten ist.

Schwerin, 6. August 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel

Pfarrstellenausschreibungen

Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kopenhagen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche, Sankt Petri Kirche in Kopenhagen, eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Sie finden die Kirchengemeinde Kopenhagen unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und www.sankt-petri.dk.

Die Kirchengemeinde erwartet von Ihnen:

- Interesse an der Gestaltung liturgisch lebendiger und familienfreundlicher Gottesdienste,
- Freude an der Förderung des kirchenmusikalisch reichen Lebens,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht,
- fundierte Kenntnisse im IT-Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit und im Fundraising,
- Kompetenzen in der Führung und Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Partnern von Sankt Petri,
- Kreativität bei der Verbindung von traditioneller und moderner Gemeindegearbeit in einer nordischen Hauptstadt.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein lebendiges, profiliertes und wachsendes Gemeindeleben,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen (u.a. A-Kirchenmusiker, Sekretärinnen, Küster und Praktikantin),
- eine geräumige Pfarrwohnung,
- die Möglichkeit, an der ältesten Kirche im Herzen Kopenhagens Dienst zu tun.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Christoph Ernst, Tel.: (0511) 2796139, oder Frau Sabine Rulle, Tel.: (0511) 2796128, zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2015 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2011 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 210220, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar für den Pfarramtsbereich Ostengland. Der Pfarrbezirk hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden.

Sie finden die Kirchengemeinden Ostengland unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.german-church.org/cambridge.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich,
- die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder, aber auch der deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- Flexibilität, einen gesunden Enthusiasmus und einen guten Sinn für Humor,
- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte und die Bereitschaft zur Teamarbeit,
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Freizeiten, Ausflüge u.ä.
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben,
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen (Führerscheinklasse B ist erforderlich),
- gute englische Sprachkenntnisse (falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten).

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein interessantes kulturelles und akademisch geprägtes Umfeld,
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben,
- ökumenische Vielfalt auf kleinstem Raum,
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem aktiven und engagierten Kirchenvorstand,
- ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- eine geräumige Pfarrwohnung mit Gemeindehaus in Cambridge und einen Dienstwagen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst, Tel.: (0511) 2796139 und Frau Sabine Rulle, Tel.: (0511) 2796128 zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2017 an. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Oktober 2011 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de

Zweite Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Fort- und Weiterbildung

454.06/44

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die Pfarrstelle für die Qualifizierung gemeindebezogener Dienste mit Sitz am Kirchlichen Bildungshaus Ludwigslust ab 1. September 2011 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Schwerpunktaufgaben werden sein:

- Aufbau einer Arbeitsstelle für die Qualifizierung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenwirken mit der Kollegin aus der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- die Organisation und Realisation von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Qualifikationsmaßnahmen für Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen und Diakoninnen und Diakone,
- die Organisation und Realisation von berufsgruppenübergreifenden Fortbildungsangeboten,
- die Verantwortung für die Erstellung eines Fortbildungsprogramms und für die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsstelle,
- die Vernetzung mit anderen Fortbildungsanbietern im Bereich der Nordkirche,
- bei Bedarf Mitarbeit in der Fortbildung in den ersten Amtsjahren und in der KSA-Arbeit,
- Mitarbeit an der konzeptionellen Entwicklung der Fortbildungsarbeit in der Landeskirche,
- Beratung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Fragen der beruflichen Qualifizierung.

Wir bieten Ihnen:

- die Zusammenarbeit im Team des Bildungshauses,
- die Begleitung durch den künftigen Hauptbereich der Nordkirche,
- die Möglichkeit zur Entwicklung der Fortbildungsarbeit,
- ein Pfarrgehalt.

Wir erwarten:

- die Ordination und theologische Qualifikation,
- eine weitere Qualifikation im Bereich der Pädagogik oder Erwachsenenbildung oder Beratung,
- durch entsprechende berufliche Praxis erworbene Fachkompetenzen,
- hohe Kommunikationsbereitschaft,
- organisatorisches Geschick,
- Mobilität.

Die Pfarrstelle wird EKD-weit ausgeschrieben.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 9. September 2011 bei der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, – Oberkirchenrat –, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Auskunft erteilt OKR Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (0385) 5185146.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung in Abstimmung mit dem Leiter des Hauptbereichs 1 der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Schwerin, 21. Juni 2011

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Zweite Ausschreibung schulbezogene Pfarrstelle Neubrandenburg

7300-20/9

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die schulbezogene Pfarrstelle mit Sitz in Neubrandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

50% des Dienstes sind für die Erteilung von ev. Religionsunterricht vorgesehen, etwa 30% für Schulseelsorgeaufgaben und unterrichtergänzende Projekte; 20% des Dienstes steht für Gemeindearbeit einer Kirchgemeinde bzw. in der Propstei zur Verfügung.

Die Schulpfarrstelle ist an die Ev. Schule St. Marien Neubrandenburg angegliedert.

Die Ev. Schule St. Marien ist eine der größten Schulen der Ev. Schulstiftung und unterrichtet 398 Schülerinnen und Schüler.

Wir bieten Ihnen

- die kollegiale Zusammenarbeit in der Schule,
- die Unterstützung durch den Konvent der SchulseelsorgerInnen,
- die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- ein auskömmliches Pfarrgehalt.

Wir wünschen uns eine Person, die

- ihre Mitmenschen für ihr Fachgebiet begeistern kann,
- einen qualifizierten ev. Religionsunterricht bis einschließlich Klasse 12 (auch jahrgangsübergreifend) erteilen kann und will,
- das Konzept des ev. Religionsunterrichts für alle Klassenstufen, gemeinsam mit den Fachkollegen, weiterentwickelt und ausgestaltet,
- andere Fachkollegen berät,
- bei der Ausgestaltung des sozialdiakonischen Bereichs der Schule mitwirkt,
- unser evangelisches Profil langfristig weiterentwickelt und ausgestaltet,
- seelsorgerliche Aufgaben für die Schulgemeinschaft (Schüler, Lehrkräfte, Eltern) wahrnimmt,
- Angebote in der Ganztagschule, besonders für Schüler der Obergruppe, unterbreitet,
- eine Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden vor Ort gestaltet.

Wir setzen voraus

- theologische Qualifikation und Ordination,
- religionspädagogische Kompetenz.

Bewerben können sich Pastorinnen und Pastoren der Gliedkirchen der EKD.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens 30. September 2011 an die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Herrn Oberkirchenrat Dr. Danielowski, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Oberkirchenrat Dr. J. Danielowski, Tel. (0385) 5185146 oder der Vorsitzende des Vorstandes der Ev. Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Prof. Dr. H. Hanisch, Tel. (0385) 5185272.

Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

8402-23/8

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Johannes in Roggenstorf als Anstellungsträger und die Kirchengemeinden Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen suchen zum 1. Oktober 2011 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit Fachhochschulabschluss (FH). Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Da, wo andere Urlaub machen, befinden sich die Kirchengemeinden St. Johannes Roggenstorf, Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen zwischen Grevesmühlen, Schönberg, Dassow und der Ostseeküste. In dieser landschaftlich reizvollen Gegend möchten die Kirchengemeinden in der Zusammenarbeit mit Ihnen das Gemeindeleben gestalten. Diese Stelle bietet Ihnen die Möglichkeit, neue Konzepte und Ideen zu entwickeln und mit den Menschen vor Ort umzusetzen.

Die Pfarrhäuser und Pfarrgärten sind besondere Orte, die zu Begegnungen aller Generationen in Gemeinschaft, Spiel und Seelsorge einladen.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- regelmäßige Angebote für Kinder und Familien,
- Fortführung und Weiterentwicklung von Angeboten für Jugendliche,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in der Region,
- Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung von Familiengottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den beiden Pastoren der Region in der Konfirmandenarbeit,
- Zusammenarbeit in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeindeaufbaukonzepten,
- Zusammenarbeit in Planung und Durchführung von Großveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten.

Wir erwarten:

- Einen kompetenten Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit
- abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH) oder Diakon/in (FH) mit Berufserfahrung,
 - Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Teamfähigkeit,
 - Organisationsgeschick und Kreativität sowie erlebnispädagogische Erfahrungen,
 - Führerschein und PKW.

Wir bieten:

- drei große Gemeinderäume in Roggenstorf, Damshagen und Kalkhorst,
- Pfarrgärten, die zur erlebnispädagogischen Arbeit gut geeignet sind,
- ein Büro,
- ein Etat für die gemeindepädagogische Arbeit,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. Beurteilungen richten Sie bitte bis zum

1. September 2011 an: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst/Elmenhorst, Pastor Philipp Busch, H.-Schliemann-Str. 4, 23942 Kalkhorst, Tel: (038827) 230, E-Mail: kalkhorst-elmanhorst@kirchenkreis-wismar.de

Schwerin, 18. Juli 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Zweite Stellenausschreibung Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6211-23/14

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Plate teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Plate sucht eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 50 % (davon 25 % zunächst auf zwei Jahre befristet). Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsverordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der ELLM.

Die Kirchengemeinde liegt im Einzugsbereich der Landeshauptstadt Schwerin, gehört zur Propstei Schwerin-Land und umfasst vier Kirchdörfer. Alle Dörfer liegen nebeneinander am Rande des Naturschutzgebietes „Lewitz“.

Sie erwartet:

- neben dem Pastor eine Bürokraft, eine geringfügig beschäftigten Mitarbeiterin für Kindergottesdienste und Christenlehre, aktive ehrenamtliche Kirchenälteste und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Familien,
- ca. 950 Gemeindeglieder, zu denen auch viele Familien mit Kindern gehören,
- ein Büro im Pfarrhaus Plate,
- ein Zimmer im Pfarrhaus, das vorläufig angemietet werden könnte,
- ein Umfeld mit vielen Schulen vor Ort und in Schwerin.

Wir erwarten:

- eine/einen Mitarbeiter/in der bzw. die die Liebe Gottes und die Freude am Glauben engagiert an die jüngsten und jüngeren Generationen weitergibt,
- Koordinationsfähigkeit und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Gruppen,
- starke Impulse für den Neugewinn Ehrenamtlicher und für den Gemeindeaufbau,
- Kontaktfreudigkeit, Offenheit, Teamfähigkeit und ein „Leben mit der Gemeinde“,
- eine Anbindung Ihrer Tätigkeit an das Gottesdienst- und Gemeindeleben,
- Interesse am Religionsunterricht an Schulen bzw. an einer entsprechenden Zusatzausbildung,
- Gemeindepädagogischen FS-Abschluss.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Arbeit mit Kindern jeden Alters,
- missionarische Jugendarbeit mit enger Anbindung an die Konfirmandenarbeit,

- generationsübergreifendes Arbeiten mit Familien (z.B. Planung von Familientreffs),
- regelmäßige Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen,
- Bereitschaft zur Projektarbeit, die sich am Bedarf der Kirchengemeinde sowie der Kindergärten und Schulen und der kommunalen Situation orientiert,
- Unterstützung der Kinder-, Familien- und Zielgruppengottesdienste,
- Kontakte zu allen Bereichen des Gemeindelebens.

Bewerbungen mit Lichtbild, ausführlichem handschriftlichem Lebenslauf, Zeugnissen über Berufsabschlüsse und Weiterbildungen, ggf. Beurteilungen sind ab sofort bis zum 15. September 2011 möglich und an folgende Adresse zu richten: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Plate, Störstr.1, Ansprechpartner: Pastor Michael Galle, Tel.: (03861) 2028, oder Fax (03861) 302921, E-Mail: plate@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 28. Juli 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

2423-20 /14

Pastorin Britta Carstensen, Neubrandenburg, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen und mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Breesen und Mölln beauftragt. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 16. Juni 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

6505-20/ 17

Dem Pastorenehepaar Konstanze Helmers, Conow, und Volkmar Seyffert, Lohmen, wird gemäß § 7 Kirchengesetz über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe (Teildienstgesetz) die Pfarrstelle in der Bernogemeinde Schwerin mit Wirkung vom 1. August 2011 gemeinsam übertragen.

Schwerin, 14. Juni 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

4405-20 /27

Pastorin Eike Borowski, Rostock, wird mit Wirkung vom 15. August 2011 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kavelstorf beauftragt.

Schwerin, 24. Juni 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7325-20/

Pastorin Erika Gebser, Caracas, wird die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin mit Wirkung vom 15. August 2011 übertragen. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 30. Juni 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

2409-20/27

Pastor Eckhard Gebser, zuletzt beurlaubt zum Auslandsdienst in Venezuela, wird die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ivenack mit einem Dienstumfang von 75 % mit Wirkung vom 15. August 2011 übertragen. Gleichzeitig wird er befristet für die Dauer von drei Jahren mit einem Dienstumfang von 12,5 % mit pfarramtlichen Diensten für die Evangelische Stiftung Volmarstein beauftragt.

Schwerin, 30. Juni 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

116.06/129

PA: Wolfgang Fauck/13

Herr Wolfgang Fauck ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juli 2011 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (ABl. EKD S. 505, KABl 1997 S. 67) zum Landeskirchlichen Datenschutzbeauftragten berufen. Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2012.

Schwerin, 22. Juni 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

116.06/129

PA Carmen Schmidt/

Frau Carmen Schmidt ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juni 2011 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (ABl. EKD S. 505, KABl 1997 S. 67) und dem Anwendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Datenschutzbeauftragten der Diakonie berufen.

Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2015.

Schwerin, 22. Juni 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

116.06/129

PA Eickelberg, Antje/

Frau Antje Eickelberg ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Juni 2011 gemäß § 18 M Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (ABl. EKD S. 505, KABl 1997 S. 67) und dem

Anwendungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Vertreterin der Datenschutzbeauftragten der Diakonie berufen.

Die Berufung gilt für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2015.

Schwerin, 22. Juni 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Willemer, Knut/25-3

Pastor Knut Willemer, Lübtheen, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. August 2011 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 9. Juni 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

